

## Information 15.6.2020

### Betreff Anpassung der Umsatzsteuersätze

zur Bewältigung der Corona-Krise hat sich die Große Koalition am 3.6.2020 auf ein umfangreiches Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket sowie ein Zukunftspaket geeinigt. Ein zentrales Element zur Stärkung der Konjunktur und Wirtschaftskraft soll dabei die befristete Absenkung der Mehrwertsteuersätze von 19 % auf 16 % sowie von 7 % auf 5 % vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 darstellen. Die geplante Änderung ist vom Gesetzgeber zwar noch nicht umgesetzt worden, allerdings führt die Absenkung der Umsatzsteuersätze zu kurzfristigem Handlungsbedarf in Unternehmen, da Systeme und Prozesse angepasst werden müssen. Insbesondere die folgenden Aspekte sind dabei zu beachten:



Anton G. Eigen  
Steuerberater  
Ingo A. Eigen  
Steuerberater, Dipl.-Kfm. (FH)  
Isabell M. Eigen  
Steuerberater, Dipl.-Bw.in (FH)

- Für die Entstehung der Umsatzsteuer und die zutreffende Anwendung des Steuersatzes kommt es darauf an, **wann** die Leistung tatsächlich ausgeführt worden ist (**Lieferung = Verschaffung der Verfügungsmacht, sonstige Leistung = Zeitpunkt der Vollendung**). Damit ist weder der Tag der Rechnungstellung noch der Tag der Zahlung maßgeblich.

Es ergibt sich grundsätzlich die folgende Übersicht der anzuwendenden Steuersätze:

	Regelsteuersatz	ermäßigter Steuersatz
Bis zum 30.6.2020 ausgeführte Leistungen:	19 %	7%
Zwischen 1.7.2020 und 31.12.2020 ausgeführte Leistungen	16 %	5 %
Ab 1.1.2021 ausgeführte Leistungen	19 %	7 %

- Am 5.6.2020 hat der Bundesrat dem Corona-Steuerhilfegesetz zugestimmt. Vom 1.7.2020 bis 30.6.2021 ist für **Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen** der ermäßigte Steuersatz anzuwenden. Getränke sind von der Steuersenkung allerdings ausgenommen.

Für **Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen** gelten somit folgende Steuersätze:

- Bis zum 30.6.2020 ausgeführte Leistungen 19 %
- Zwischen 1.7.2020 und 31.12.2020 ausgeführte Leistungen 5 %
- Zwischen 1.1.2021 und 30.6.2021 ausgeführte Leistungen 7 %
- Ab 1.7.2021 ausgeführte Leistungen 19 %



**EIGEN**  
und Partner mbB  
STEUERBERATER

Anton G. Eigen  
Steuerberater  
Ingo A. Eigen  
Steuerberater, Dipl.-Kfm. (FH)  
Isabell M. Eigen  
Steuerberater, Dipl.-Bw.in (FH)

- Bei **Anzahlungen**, die vor dem 1.7.2020 für Leistungen im Übergangszeitraum bis 30.6.2020 vereinnahmt werden, ist auf diese grundsätzlich der bisherige Steuersatz anzuwenden.

Wird die Leistung dann zwischen dem 1.7.2020 und 31.12.2020 erbracht, unterfällt das gesamte Entgelt jedoch dem verminderten Steuersatz, was auf der Schlussrechnung entsprechend berücksichtigt werden muss.

- Sämtliche Kassen- und ERP-Systeme **sind** auf die abgesenkten Steuersätze **anzupassen**. Protokolle hierzu unbedingt aufheben.

- In der Buchhaltung werden neue Konten für die angepassten Steuersätze benötigt.

- Im Rahmen der **Rechnungseingangsprüfung** ist darauf zu achten, dass für Eingangsleistungen im Zeitraum zwischen **1.7.2020 und 31.12.2020 der abgesenkte Steuersatz** ausgewiesen wird. Bei Anwendung des alten Steuersatzes liegt in Höhe der Differenz ein zu hoher Steuerausweis vor, der nicht als Vorsteuer geltend gemacht werden kann.

- Bei Dauerleistungen, z.B. Miet- oder Leasingverträgen, ist darauf zu achten, dass, soweit in den diesbezüglichen Verträgen **Bruttoentgelte** vereinbart wurden, diese für Leistungszeiträume ab Juli 2020 entsprechend an die geänderte Rechtslage angepasst und die Preise für die Leistungen ggf. neu kalkuliert werden müssen, vorausgesetzt, dass der Vorteil der Steuersatzsenkung an den Kunden weitergegeben werden soll. Auch bei vereinbarten **Nettoentgelten** muss eine Anpassung an den geltenden Umsatzsteuersatz für den Zeitraum vom 1.7.2020 – 31.12.2020 durchgeführt werden. Beachten Sie die Formulierung im Vertrag, zuzüglich 19% USt (Änderung oder Zusatzvereinbarung notwendig) oder zuzüglich der gesetzlich geschuldeten USt (hier keine Änderung des Vertrages notwendig)!

Für nähere Auskünfte, tatsächliche konkrete Fragestellungen und Hilfe melden Sie sich bitte bei uns.

Bleiben Sie tapfer und gesund!

Ihre Eigen und Partner mbB Steuerberater